

Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Olfen

vom 29.06.2021

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 i. V. mit § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olfen am 29.06.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Die Zuständigkeitsordnung

Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.

§ 2

Rat

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung oder diese Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmen. Sollten im Einzelfall wesentliche Interessen der Stadt von erheblicher Bedeutung berührt sein, sollen die Ausschüsse ihre an sich gegebene Zuständigkeit dem Rat zur Entscheidung übertragen, gleiches gilt für den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Jeder Ausschuss hat Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Drittels der Zahl der Ausschussmitglieder dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Runde der Fraktionsvorsitzenden

Die Runde der Fraktionsvorsitzenden bilden der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die/der Beigeordnete und die Vorsitzenden der Fraktionen oder eines ihrer Mitglieder.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Runde der Fraktionsvorsitzenden ein und leitet die Sitzungen.

Diese sind nicht öffentlich.

In der Runde der Fraktionsvorsitzenden informiert der Bürgermeister/die Bürgermeisterin über wesentliche Entwicklungen der Stadt. Auch werden grundsätzliche und besonders wichtige Angelegenheiten der Stadt vorberaten, um die Aussicht auf konsensfähige Mehrheiten festzustellen.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

Beratung über

1. Satzungen, Gebührenordnungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
2. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen
3. Finanzstrategische Grundsatzangelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung
4. Bürgerschaftsangelegenheiten
5. Beteiligungsverwaltung
6. Konzessionsangelegenheiten
7. Planungen Dritter, insbesondere der Landes- und Regionalplanung, die die Stadt Olfen wesentlich betreffen
8. Entscheidungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen und Beiträgen für den ökologischen Ausgleich
9. Widmung und Einziehung von Straßen
10. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
11. Stellungnahmen zu den wesentlichen Bauvorhaben anderer Straßenbaulastträger
12. Angelegenheiten, die nicht eindeutig einem Ausschuss zuzuordnen sind

Entscheidung über

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse

-
2. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet
 3. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin
 4. Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge), soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist
 5. Ausführung des Haushaltsplanes
 6. Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und Schiedsfrauen und -männern
 7. Stundungen von Geldforderungen über 20.000,– Euro
 8. Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen über 5.000,– Euro
 9. Zuschüsse an private Institutionen, Verbände und Vereine über 250,– Euro soweit die Vergabe dem HFA zuzuordnen ist
 10. Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brandschutzes und des Rettungswesens
 11. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
 12. Angelegenheiten des Stadtmarketings und Fremdenverkehrs (Tourismus)
 13. Beitritt bzw. Mitgliedschaft einschließlich Kündigung in Organisationen, Vereinen und Verbänden mit einem Jahresbeitrag von mehr als 250,– Euro
 14. Angelegenheiten von Migranten von grundsätzlicher Bedeutung
 15. Bedarfsplanung und Finanzierung von Übergangwohnheimen, Obdachlosenunterkünften etc.
 16. Angelegenheiten des Marktwesens
 17. Veräußerung von Grundstücken nach den vom Rat erlassenen Vergaberichtlinien
 18. Generelle Regelungen der Nutzung und Verpachtung städtischer Gebäude
 19. Angelegenheiten des Friedhofswesens
 20. Angelegenheiten der Flurbereinigung
 21. Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände
 22. Angelegenheiten des Jagd- und Fischereirechtes von grundsätzlicher Bedeutung
 23. Angelegenheiten der Digitalisierung
 24. Maßnahmen zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs

-
25. die Realisierung von Aufgaben zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages zur Gleichberechtigung von Frau und Mann im Sinne des § 5 GO NW
 26. Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Erteilung von Aufträgen im Wert von über 25.000,- Euro, soweit dieses dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuordnen ist
 27. Angelegenheiten, soweit weder ein Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist oder es sich um einen Beratungsgegenstand handelt, der eine Entscheidung durch den Rat verlangt

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Beratung über

1. Prüfung des Jahresabschlusses
2. Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

§ 6

Ausschuss für Schule und Kindergärten

Beratung über

1. Satzungen, Gebührenordnungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit der Ausschuss für Schule und Kindergärten zuständig ist
2. Entscheidungen des Schulträgers in Schulangelegenheiten, insbesondere
 - a) der Schulorganisation
 - b) der Schulentwicklungsplanung
 - c) des Schulraumbedarfs und Schulbauprogramms
 - d) der Schulneu- und -umbaumaßnahmen einschließlich der Gestaltung der Schulplätze
 - e) der Medienentwicklungsplanung
3. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Bereich von Schulen und Kindergärten
4. Bedarfsplanung und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

Entscheidung über

1. Durchführung der Schülerbeförderung einschließlich der Schulwegsicherung
2. Grundsätze für den Betrieb städtischer Kindertageseinrichtungen
3. Grundsätze für den Betrieb der Offenen Ganztagschule und von sonstigen Betreuungsangeboten
4. Stellungnahme zur Bestellung einer/eines Schulleiters/-in
5. Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Erteilung von Aufträgen im Wert über 25.000,- Euro, soweit dieses dem Ausschuss für Schule und Kindergärten zuzuordnen ist.

§ 7

Bau- und Umweltausschuss

Beratung über

1. Satzungen, Gebührenordnungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist
2. Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauleit- und Entwicklungsplanung
3. Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung
4. Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
5. Unterschutzstellung von Bau- und Bodendenkmälern

Entscheidung über

1. Erteilung des Einvernehmens zu
 - a) Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)), bei denen nicht erkennbar ist, ob sie nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich sind
 - b) Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)
 - c) Innen- und Außenbereichsvorhaben (§ 34 und 35 BauGB), bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob sie nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich sind
2. Sämtliche Verfahrensbeschlüsse der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung mit Ausnahme der Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse

-
3. die Art des Ausbaus und Grundsätze der Unterhaltung der in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Straßenbeleuchtung
 4. Verkehrsplanung und Verkehrslenkung
 5. die Ausführung von Hochbaumaßnahmen,
 6. die Festlegung von Grundsätzen der Abfallbeseitigung
 7. Maßnahmen der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme der Entscheidung über das Abwasserbeseitigungskonzept
 8. sonstige Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung
 9. Maßnahmen der Landschaftspflege
 10. Gestaltung, Ausbau und Grundsätze der Unterhaltung von Gewässern
 11. Sonstige wesentliche Angelegenheiten der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes
 12. Festlegung von Grundsätzen des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge sowie die Vergabe des Umweltpreises
 13. Festlegung von Energieversorgungskonzepten
 14. sonstige kommunale Klimaschutzkonzepte
 15. Anträge und Stellungnahme bei Maßnahmen nach straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften neben dem Initiativrecht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
 16. Erwerb und Veräußerung von Vermögen sowie die Erteilung von Aufträgen im Wert von über 25.000,- Euro, soweit dieses dem Bau- und Umweltausschuss zuzuordnen ist

§ 8

Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport

Beratung über

1. Satzungen, Gebührenordnungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit der Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport zuständig ist
2. Erlass von Förderrichtlinien in den Bereichen Jugend, Senioren, Kultur und Sport
3. Förderung des Baus von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen

Entscheidung über

1. Angelegenheiten der Jugendhilfe und der Jugendarbeit, soweit sie nicht vom Kreisjugendamt wahrgenommen werden
2. Bau, Gestaltung und Unterhaltung von Bolz- und Kinderspielplätzen
3. Maßnahmen zur Förderung der Lebensqualität der Senioren, insbesondere Wohnen mit zugehörigem Umfeld, Bildung/Weiterbildung, Schaffung neuer Lebensaufgaben
4. Förderung von Familien
5. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich aus der besonderen Situation behinderter Menschen ergeben
6. Festlegung des städtischen Kulturprogramms
7. Durchführung städtischer Veranstaltungen in den Bereichen Jugend, Senioren, Kultur und Sport
8. Zuschüsse an private Institutionen, Verbände und Vereine über 250,- Euro soweit die Vergabe dem Bereich Jugend, Senioren, Kultur und Sport zuzuordnen ist
9. Ehrungen für besondere sportliche oder kulturelle Leistungen
10. Festlegung von Grundsätzen der VHS-Arbeit
11. Festlegung von Grundsätzen der Musikschularbeit
12. Angelegenheiten des Büchereiwesens
13. Förderung von Kunst und Kultur
14. Bedarfsplanung, Konzeption und Planung von Einrichtungen für die Bereiche Jugend, Senioren, Kultur und Sport
15. Erwerb und Veräußerung von Vermögen sowie Erteilung von Aufträgen im Wert über 25.000,- Euro, soweit dieses dem Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport zuzuordnen ist

§ 9

Wahlprüfungsausschuss

Wahrnehmung der durch Wahlgesetze übertragenen Aufgaben.

§ 10

Übertragung auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin richten sich nach den Bestimmungen der GO NRW und der Hauptsatzung.

Soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die Abgabe von öffentlich-rechtlichen Erklärungen, die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Abgabe zivilrechtlicher Erklärungen als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Das gleiche gilt für die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Folgende Entscheidungen, die dem Rat als oberster Dienstbehörde obliegen, werden dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen:

1. die Bescheidung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, sofern diese Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen
2. sonstige Angelegenheiten, die hiernach nicht in der Zuständigkeit des Rates oder der Ausschüsse liegen
3. Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung
4. dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen über die Ernennung, Beförderungen und Entlassungen von Beamten und Beschäftigten
5. Widersprüche aus einem Beamtenverhältnis mit Ausnahme bei Wahlbeamten
6. Anerkennung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten der Beamten mit Ausnahme der Wahlbeamten
7. Feststellung eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO NRW

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung vom 22.02.2008 tritt am gleichen Tag außer Kraft.